

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der „Vermieterin“ und dem jeweiligen Kunden der „Mieter“ gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB"), jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Diese AGB gelten sowohl für online (über die Website [www.mospace.at](http://www.mospace.at)), als auch nicht online abgeschlossene Verträge.

1.2 Sofern der Mieter Unternehmer ist können die Bestimmungen dieser AGB von der Vermieterin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Vermieterin und (allenfalls) durch Zusendung des Vertragstextes an die vom Mieter zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der Mieter den Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail an [www.mospace.at](http://www.mospace.at), so gelten die Änderungen als angenommen. Im Fall des fristgerechten Widerspruchs eines Mieters besteht das Vertragsverhältnis zwischen diesem Mieter und der Vermieterin gemäß den AGB in der Fassung vor der kundgemachten Änderung fort.

1.3 Die Vermieterin weist ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters zurück. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen AGB, ergänzende Vereinbarungen, oder allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden.

1.4 Der Mietgegenstand ist und bleibt im Eigentum des Vermieters, bzw. ist der Vermieter gemäß Bevollmächtigung des Eigentümers berechtigt dieses zu vermieten

1.5 Der Mietgegenstand wird im tatsächlichen Zustand vermietet. Der Mieter kann den Mietgegenstand nach Terminvereinbarung am Depot besichtigen um eine Eignung für den Verwendungszweck festzustellen.

1.6 Jedes abgegebene Offert ist freibleibend. Änderungen der Leistung, des Preises, der Leistungsdauer sind bis zum tatsächlichen Abschluss des Vertrages möglich.

## 2. VERTRAGSDAUER/VERTRAGSAUFLÖSUNG/RÜCKGABE

2.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbartem Termin des Mietbeginns in der Auftragsbestätigung. Abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern das Mietobjekt durch Umstände, welche die Vermieterin zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird. Die Mietzeit endet mit Ablauf einer allenfalls vertraglich vereinbarten Befristung, ansonsten sind Mietverträge unbefristet. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit kann das Mietverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgekündigt werden.

2.2 Die Vermieterin ist berechtigt diesen Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entweder nach Einräumung einer angemessenen Frist (maximal 10 Tage) zur Beseitigung des wichtigen Grundes, oder mit sofortiger Wirkung, zu kündigen, wobei es im freien Ermessen der Vermieterin steht von der sofortigen Kündigung Gebrauch zu machen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere a.) eine Nichtbezahlung einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten nicht geleisteten Zahlung länger als 7 Tage, b.) wenn der Mieter eine Verpflichtung aus diesem Vertrag bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin verletzt, c.) wenn der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, namentlich den Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt oder den Verwendungszweck eigenmächtig ändert; oder wenn über das Vermögen des Mieters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet und/oder ein Ausgleichs oder Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, d.) wenn der Mieter den bestimmten Lagerungsort oder die Funktion des/der Container ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters verändert hat und e.) wenn der Mieter den/die Container an Dritte weitervermietet oder diese auf andere Weise aus dem Besitz des Mieters herausgelangen.

2.3 Die Übernahme und Rückgabe erfolgen durch ein schriftliches Protokoll. Etwaige festgestellte Mängel bei der Übernahme des Mietgegenstandes sind schriftlich in diesem Übernahmeprotokoll zu vermerken. Bei Rückgabe erfolgt die Überprüfung der Mängel und diesbezügliche Protokollierung am jeweiligen Depot.

2.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter verpflichtet den Container gereinigt und in gleichem Zustand, wie er übernommen wurde bzw. unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes ordnungsgemäß zurückzugeben.

2.5 Der Mieter hat den Mietgegenstand der Vermieterin auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den vertraglich vereinbarten Ort (Depot) transportversichert zurückzuliefern. Wird der Rücktransport nach vertraglicher Vereinbarung von der Vermieterin übernommen, so hat Vermieterin auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ab dem Rückstellungstermin abholbereit zur Verfügung stehen, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ein allenfalls bei Vertragsabschluss vereinbartes Entgelt im angemessenen Rahmen anzupassen.

2.6 Solange die Rückgabe der Mietgegenstände aus Verschulden des Mieters nicht erfolgt ist, schuldet der Mieter der Vermieterin bis zur tatsächlichen Rückstellung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zuzüglich Umsatzsteuer, Leerkilometer werden nach Aufwand verrechnet.

2.7 Erforderliche Ersatzteile, Renovierungs- Reinigungsarbeiten, Reparaturen werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters durchgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Risiko beim Rücktransport liegt beim Mieter und sollte dieser aufgrund von Witterungseinflüssen o. ä. unmöglich sein, so werden die Mehrkosten vom Mieter getragen. Der Beweis, dass die Mietsache in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben wurde obliegt dem Mieter. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche Schäden am Mietobjekt die während der Mietdauer entstanden sind. Dies beinhaltet z. B. Beschädigungen, Diebstahl, höhere Gewalt etc.

2.8 Der Mieter darf am Mietgegenstand angebrachte Markierungen nicht entfernen, weiters den Mietgegenstand nicht verschenken, verkaufen, oder sonst an Dritte übergeben. Eine etwaige Weitervermietung des Mietgegenstandes ist mit dem Vermieter schriftlich zu vereinbaren.

## 3. MIETZINS/ZAHLUNGSVERZUG

3.1 Die Miete wird monatlich im Voraus verrechnet, zahlbar gemäß vertraglicher Vereinbarung. Verrechnet wird ab dem 1. Tag der Vermietung für ein Monat, wobei der Mietzins für jeden Tag des laufenden Kalendermonats 1/30 beträgt. Ab dem zweiten Verrechnungsmonat werden die Tage bis Monatsende verrechnet. Ab dem dritten Verrechnungsmonat verläuft es vom Monatsersten bis zum Monatsletzten. Danach ist der Mietzins jeweils nach Vorschreibung, spätestens jedoch bis zum 10. Kalendertag des Monats an die Vermieterin fällig und zu bezahlen.

3.2 Zahlungen werden zuerst auf sonstige Kosten und Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Mietforderung angerechnet. Sämtliche Gebühren, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages oder der Benutzung des Mietgegenstandes anfallen, werden vom Mieter getragen.

3.3 Der monatliche Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Die Wertsicherung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2019, der von der Statistik Austria GmbH kontinuierlich verlautbart wird. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarter Index als Basis.

3.4 Kommt der Mieter einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 7 Tage nicht nach, so hat der Vermieter das Recht, alle noch fälligen Mieten per sofort fällig zu stellen, bzw. den Mietvertrag fristlos aufzulösen und die Mietobjekte auf Kosten des Mieters zurückzuholen und/oder die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Der Mieter hat unabhängig davon alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.

3.5 Ist der Mieter Unternehmer, fallen ab einem Zahlungsverzug des Mieters von 2 Wochen Verzugszinsen in Höhe von 9,2% p.a. über dem zuletzt von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz an. Ist der Mieter Verbraucher fallen ab einem Zahlungsverzug des Mieters von 2 Wochen Verzugszinsen in Höhe von 9,2% p.a. an. Zusätzlich fällt ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges auch eine Mahngebühr in Höhe von Euro 15,- zuzüglich 20% MwSt. pro Mahnung (somit auch bereits für eine erste Mahnung nach Eintritt des Zahlungsverzuges) an. Falls ein vom Mieter autorisierter Bankeinzug oder die Kreditkartenzahlung nicht ausgeführt werden kann, hat der Mieter der Vermieterin zusätzlich die von der Bank für die erfolglose Transaktion verrechneten Kosten zu ersetzen.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen und die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen. Der Vermieter ist ausdrücklich dazu berechtigt den Mietgegenstand jederzeit - auch ohne Einverständnis des Mieters – wieder in Besitz zu nehmen. Sollten sich im Mietgegenstand Sachen befinden die sich im Besitz des Mieters befinden, so hat der Vermieter daran ein Pfand- und Retentionsrecht zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag. Der Mieter ist jedoch in keinem Fall berechtigt ein Pfand- oder Retentionsrecht am Mietgegenstand auszuüben, bzw. Mietforderungen mit Gegenforderungen aufzurechnen.

#### **4. KAUTION**

4.1 Der Mieter hinterlegt bei der Vermieterin bei Vertragsabschluss eine Kaution in Höhe von zwei Monatsmieten, den Transport, Hübe und sonstige Dienstleistungen in Form einer Überweisung an die Vermieterin bzw. per Kreditkarte oder Bankeinzug. Diese Kaution dient der Besicherung von Ansprüchen der Vermieterin gegen den Mieter im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag, aller in diesem Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen sowie zur Deckung von durch den Mieter verursachten Schäden.

4.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Bestandsobjektes sowie nach Begleichung aller offenen Rechnungen bis zum Letztstand wird die Kaution zurückbezahlt. Die Existenz der Kaution befreit den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung während aufrechter Vertragsverhältnis oder im Kündigungsfall.

4.3 Sollte die Kaution oder der Teil derselben widmungsgemäß verwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, die Kaution auf den ursprünglichen Stand aufzufüllen.

#### **5. SCHADENERSATZ/HAFTUNG**

5.1 Sofern im konkreten Einzelfall nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter oder Dritten keinen Schadenersatz zu leisten hat, für Schäden an Personen, an Gütern und sonstigen Schäden. Weiters haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nicht für Vertragseinbußen, Gewinnentgang, Produktionsstillstand, Nutzungsausfall und jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters wird, sofern nicht Pkt. 5.1. zur Anwendung kommt, der Schadenersatz auf 5 % der Miete, maximal jedoch auf 6 Monatsmieten begrenzt.

5.2 Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter gegenüber allen Ansprüchen dritter Parteien schad- und klaglos zu halten. Etwaige Schadenersatzansprüche müssen binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht werden andernfalls erlöschen diese Ansprüche.

5.3 Sofern der Mieter vor der Besitzübergabe vom Vertrag zurücktritt, ist er zur Erstattung aller zur Vorbereitung und Vertragserfüllung begründeten und sinnvoll auftretenden Kosten verpflichtet. Dies sind unter anderem und insbesondere Vorbereitungskosten der Container, etwaige Bereitstellungskosten des Frächters, Standgeld usw.

5.4 Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Vermieterin sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen und mit 5 % der Miete, maximal jedoch auf 6 Monatsmieten begrenzt.

5.5 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

5.6 Bei Terminverschiebung durch den Mieter lagert der Vermieter die Mietgegenstände nach den vereinbarten Liefertermin 14 Tage kostenlos ein, sofern der Mieter dem Vermieter dies 14 Tage vor Liefertermin rechtzeitig darüber informiert. Danach wird Lagergeld pro Container fällig.

5.7 Für Zulieferungen und Leistungen von Fremdfirmen gelten die Gewährleistungs- und Haftungskonditionen der Liefer- und Leistungsfirmen.

5.8 Liefertermine sind ohne Gewähr und setzen normalen Transportverlauf voraus. Die Zufahrt für LKW-Sattelaufleger und Hängerzug muss gewährleistet sein.

5.9 Die Eignung der Container(-anlage) und des eventuell mitgelieferten Zubehörs (z. B. Treppen, Klimageräte, etc.) für den geplanten Verwendungszweck kann nicht beurteilt werden und der Vermieter übernimmt dafür keine Gewähr. In Abhängigkeit vom Verwendungszweck können für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung der Container(-anlage) und des Zubehörs behördliche Bewilligungen notwendig sein, die vom Mieter zu besorgen sind.

#### **6. NUTZUNG DURCH DEN MIETER**

6.1 Der Mieter ist verpflichtet unverzüglich etwaige Schäden am Container der Vermieterin zu melden. Der Mieter wird den/die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften der § 1090 ff ABGB, die mit dem Gebrauch, dem Besitz oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, beachten und für Wartung, Pflege, und Instandhaltung sorgen. Ersatzteile, die dazu notwendig sind, sind auf Kosten des Mieters zu beschaffen/aus- bzw. einzubauen.

6.2 Es ist dem Mieter untersagt etwas ohne Genehmigung der Vermieterin an der Wand, Decke oder Boden des Containers zu befestigen, Löcher in die Containerwand zu bohren oder irgendeine sonstige Veränderung im oder am Container vorzunehmen.

6.3 Dem Mieter ist es nicht erlaubt den gemieteten Container unterzuvermieten, weiterzugeben oder in sonst einer Form Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

6.4 Der Mietgegenstand ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Ein Standortwechsel der Mietgegenstände ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig und erfolgt auf Gefahr des Mieters. Während der normalen Geschäftszeit hat der Vermieter das Recht die Mietgegenstände zu besichtigen.

6.5 Der Mieter ist verpflichtet Mietgegenstände auf seine Kosten vor Zugriffen Dritter zu beschützen, gleich aus welchem Rechtsgrund und den Mieter bei Übergriffen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Auch ist der Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich der Gegenstand befindet, oder verbundener Gebäude und Anlagen unverzüglich zu unterrichten.

6.6 Der Mieter hat eine Feuer- Diebstahls- und Einbruchversicherung auf seine Kosten einzudecken. Der Vermieter kann vom Mieter nach Anlieferung der Mietsache den schriftlichen Nachweis dafür verlangen.

6.7 Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder einer Anlage verbunden, so dient es einem vorübergehenden Zweck. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und mit Beendigung des Mietverhältnisses davon zu trennen.

6.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Diebstahls und Verlustes, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Mietgegenstände – aus welchem Grund auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen. Im Falle des Eintretens dieser Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzender, angemessener Frist, nach deren Wahl entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren, und ihn in seinen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder eine Entschädigung in Höhe des im Mietvertrag angeführten Wiederbeschaffungswertes für den beschädigten Mietgegenstand zu bezahlen.

6.9 Allfällige Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages anfallen gehen zu Lasten des Mieters. Behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung und/oder den Betrieb des Mietgegenstandes sind, sind auf Kosten des Mieters rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist ausdrücklich verpflichtet, die Vermieterin auf besondere gesetzliche oder behördliche Richtlinien, Vorschriften und Erfordernisse hinzuweisen, sofern der Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung des Mietgegenstandes gefährdet.

## **7. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND**

7.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Vermieterin sachlich und örtlich zuständigen Gerichts in Wien. Sofern der Mieter ein Verbraucher ist, gelten für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter die gesetzlichen Gerichtsstände.

7.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Mieters gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).

## **8. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

8.1 Sollten Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.

8.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, gehen die Bestimmungen der abweichenden Vereinbarungen vor.

8.3 Falls eine Partei ein ihr aufgrund des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehendes Recht oder einen sich aus dem Mietvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Anspruch nicht ausübt oder durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht darauf oder eine diesem im Ergebnis gleichzuhaltende Willenserklärung, insbesondere kein Anerkenntnis des Nichtbestehens des Rechts oder Anspruchs, dar.